



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

12. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. September 2015	9
--------------	---------------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans für den Betriebsbereich der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Niederlassung Ziepel 142

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur 1. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ 142

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 11** 143

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 03** 143

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 02** 144

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 19** 144

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über eine Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zur teilweisen Rücknahme der straßenrechtlichen Ent-

scheidung zur Abstufung der L 197, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. April 2015 144

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biomethananlage Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage durch Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 185,75 t/d durch Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe und zusätzlichen Einsatz von Wirtschaftsdünger, Erhöhung der Biogaslagermenge von 19,77 t auf 29,10 t, Verringerung der Biogasproduktion von 13.190.000 m³/a auf 13.061.160 m³/a, Verringerung des Gärrestlagerolumens von 26.109,81 m³ auf 24.828,05 m³, Drehung der Silokammern 4 bis 5 um 90° und Änderung der Abmaße, Änderung der Abmaße der Silokammer 3 in **39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis** 144

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Abfallaufbereitungsanlage in **06258 Schkopau, Saalekreis** 145

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Aufhebung der Plangenehmigung vom 19.11.2014 für die Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm an der Saale 146

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des

Bodenordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „**Bodenordnungsverfahren Klein Schwachten**“, **Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0193/06 (Kennung SDL 059)** 146

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Belleben**“, **Salzlandkreis, Verfahrensnummer 611-16BB5036, Kennung BB 5036** 146

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 12.08.2015 - Z/233-31030/43/2015** 147

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans für den Betriebsbereich der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Niederlassung Ziepel

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPlVO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 39, S. 410 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG
Niederlassung Ziepel**

in der Zeit vom **01. Oktober 2015 bis 01. November 2015** im Gebäude der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern, Zimmer 101 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur
1. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“**

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170) sowie des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Verbandssatzung vom 25.02.2014 i. V. m. § 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 22.06.2015, nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Stendal vom 25.06.2015 sowie durch Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 17.06.2015 die 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 25.02.2014.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Verbandssatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 25.02.2014 wird wie folgt geändert:

§ 3

In Punkt 2 wird § 8 LPIG LSA durch § 10 LEntwG LSA ersetzt.

In Punkt 3 wird § 10 (3) LPIG LSA durch § 11 (1) LEntwG LSA und § 10 (4) LPIG LSA durch § 11 (2) LEntwG LSA ersetzt.

In Punkt 4 wird § 11 LPIG LSA durch §12 LEntwG LSA ersetzt.

In Punkt 5 wird § 12 LPIG LSA durch § 13 ROG ersetzt.

Punkt 6 wird wie folgt geändert: hinter „Kooperationen“ wird eingefügt „, des Regionalmarketings Altmark“.

§ 5

Unter 1. wird § 18 LPIG LSA durch § 22 LEntwG ersetzt.

§ 10

Im Satz 1 wird hinter dem Wort „werden“ Folgendes eingefügt: „gemäß § 22 (9) LEntwG LSA“.

§ 12

Unter 2. wird § 33 GO LSA durch § 35 KVG LSA ersetzt.

§ 14

2. wird wie folgt neu gefasst:

Für die örtliche Prüfung gemäß § 136 KVG LSA ist das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel zuständig.

§ 15

wird wie folgt neu gefasst:

Soweit seine Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage beträgt für die unter § 3 Punkt 1 bis 5 geregelten Aufgaben für den Altmarkkreis Salzwedel 2/5 und den Landkreis Stendal 3/5 der Gesamtsumme. Für die Erfüllung der Aufgabe unter § 3 Punkt 6 beträgt die Umlage für den Altmarkkreis Salzwedel 1/2 und für den Landkreis Stendal 1/2 der Gesamtsumme. Der Umlagebedarf wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 16

Unter 2. wird LPIG LSA ersetzt durch LEntwG LSA.

3. – entfällt -

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 17.06.2015


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Zu der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Beschluss-Nr. 8/2015 vom 17.06.2015) erging durch das Landesverwaltungsamt am 03.09.2015 folgende Verfügung:

1. Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Dönitz

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 11

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 11** für eine Bestellung zum 1. Januar 2016 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. September 2015 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 03

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 03** für eine Bestellung zum 1. Januar 2016 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. September 2015 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Harzkreis Nr. 02**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 02** für eine Bestellung zum 1. Januar 2016 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. September 2015 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 19**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 19** für eine Bestellung zum 1. Januar 2016 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. September 2015 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Verkehrswesen über eine
Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4
Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt
(StrG LSA) zur teilweisen Rücknahme der
straßenrechtlichen Entscheidung zur Abstufung
der L 197, veröffentlicht im Amtsblatt
des Landesverwaltungsamtes
am 15. April 2015**

Die im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15. April 2015 getroffene straßenrechtliche Entscheidung

über die Abstufung der Landesstraße 197 zur Gemeindestraße in die Baulast der Einheitsgemeinde Stadt Teuchern zum 01. Januar 2016 wird teilweise für den Abschnitt der L 197 von der Grenze der Einheitsgemeinde Teuchern zur Einheitsgemeinde Stadt Zeitz, Netzknoten 4938 052 Station 3.910 bis zum Netzknoten 4938 052 Station 1.620 mit einer Länge von 2.290 m, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr und
Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bescheid gilt einen Tag nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Biomethananlage Staßfurt GmbH
in 68159 Mannheim auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche
Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungs-
motoranlage durch Erhöhung der Durchsatz-
kapazität auf 185,75 t/d durch Änderung der
Zusammensetzung der Inputstoffe und zusätzlichen
Einsatz von Wirtschaftsdünger, Erhöhung der
Biogaslagermenge von 19,77 t auf 29,10 t,
Verringerung der Biogasproduktion von
13.190.000 m³/a auf 13.061.160 m³/a, Verringerung
des Gärrestlagervolumens von 26.109,81 m³
auf 24.828,05 m³, Drehung der Silokammern 4 bis 5
um 90° und Änderung der Abmaße, Änderung
der Abmaße der Silokammer 3 in 39418 Staßfurt,
Landkreis Salzlandkreis**

Die Biomethananlage Staßfurt GmbH, 68159 Mannheim beantragte mit Schreiben vom 01.10.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage durch

Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 185,75 t/d durch Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe und zusätzlichen Einsatz von Wirtschaftsdünger, Erhöhung der Biogaslagermenge von 19,77 t auf 29,10 t, Verringerung der Biogasproduktion von 13.190.000 m³/a auf 13.061.160 m³/a, Verringerung des Gärrestlager-

volumens von 26.109,81 m³ auf 24.828,05 m³,
Drehung der Silokammern 4 bis 5 um 90° und
Änderung der Abmaße, Änderung der Abmaße
der Silokammer 3

auf den Grundstücken in **39418 Staßfurt**

Gemarkung: **Staßfurt**
Flur: **4**
Flurstück: **106/10; 106/11.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Firma MDSE Mitteldeutsche Sanierungs-
und Entsorgungsgesellschaft mbH in
06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Abfallaufbereitungsanlage
in 06258 Schkopau, Saalekreis**

Auf Antrag wird der Firma MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Abfallaufbereitungsanlage für gefährliche
und nicht gefährliche Abfälle mit einer
Durchsatzkapazität von 7 500 t/d und einer
Lagerkapazität von 7.510 t**

Hier:

- **chemische Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch Einsatz von Chemikalien und Zuschlagstoffen sowie**
- **zusätzliche Abfallschlüsselnummern für behandelte Abfälle im Anlagen-Output:**

ASN 19 02 11* (hier: chemisch behandelter Abfall) und 19 02 99* (hier: chemisch behandelter Abfall), 19 02 03 (hier: begrünungsfähiges Substrat), 19 12 02, 15 01 02, 15 01 06, 15 01 10* sowie 19 12 11* und 20 03 03

(Anlage nach den Nrn. 8.8.1.1, 8.8.2.1 i. V. m. 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.11.2.4 sowie 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Korbetha**
Flur: **1**
Flurstück: **37/12**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.09.2015 bis einschließlich 29.09.2015

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Schkopau**

Bauamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Mo.	von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Di.	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Do.	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum 123 A
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt

formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die
Aufhebung der Plangenehmigung vom
19.11.2014 für die Hochwasserschutzanlage
Gimritzer Damm an der Saale**

**Antragsteller: Landesbetrieb für Hochwasser-
schutz und Wasserwirtschaft des
Landes Sachsen-Anhalt**

Antragsrücknahme vom 18.08.2015

Das Landesverwaltungsamt hat die Plangenehmigung „Neubau Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm Stadt Halle (Saale)“ vom 19.11.2014, Az.: 404.1.8-62211-0178, mit Bescheid vom 28. August 2015 aufgehoben.

Infolge der Antragsrücknahme wurde das Verwaltungsverfahren eingestellt.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Bodenordnungsverfahrens nach § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
i. V. m. § 86 des Flurbereinigungsgesetzes
(FlurbG) „Bodenordnungsverfahren
Klein Schwechten“, Landkreis Stendal,
Verfahrensnummer SDL 4/0193/06
(Kennung SDL 059)**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 führt das mit Datum vom 05.05.2015 angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Klein Schwechten“, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0193/06 (Kennung SDL 059) mit einer Verfahrensgebietsgröße von 2.453 ha durch. Mit Bericht (Az.: 12.11-SDL 4/0193/06) vom 02.02.2015 beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im „Bodenordnungsverfahren Klein Schwechten“, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0193/06 (Kennung SDL 059), Gemarkungen Goldbeck Fluren 1 bis 5 jeweils teilweise und Fluren 6 bis 8 komplett, Klein Schwechten Fluren 1, 2, 4, 5 komplett, Flur 3 tlw., Häsewig Fluren 1, 4 und 5 jeweils tlw., Fluren 2 und 3 komplett und Walsleben Flur 4 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gemäß
§ 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
i. V. m. § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz
(LwAnpG) „Vereinfachtes Flurbereinigungs-
verfahren Belleben“, Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 611-16BB5036,
Kennung BB 5036**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06844 Dessau, Ferdinand-von-Schill-Straße 24 führt das mit Datum vom 24.11.2006 angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Belleben“, Salzlandkreis, Verfahrensnummer 611-16BB5036 (Kennung: BB 5036) mit einer Verfahrensgebietsgröße von 947 ha durch. Mit Bericht vom 01.04.2015 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Belleben“, Salzlandkreis, Verfahrensnummer 611-16BB5036 (Kennung: BB 5036), Gemarkung Belleben Fluren 1 tlw., 2 tlw., 5 tlw., 6, 7 tlw., 8 tlw. und 9 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen

nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 12.08.2015 - Z/233-31030/43/2015

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaften Holleben und Angersdorf der Gemeinde Teutschenthal, Landkreis Saalekreis, wird im Zuge der Landesstraße L 163 aus Richtung Ortsteil Delitzsch am Berge der Stadt Bad Lauchstädt bei Netzknoten 4537 008, Station 0.171 und in Richtung Stadt Halle (Saale) bei Netzknoten 4537 003, Station 3.721 neu festgesetzt

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Holleben der Gemeinde Teutschenthal wird im Zuge der Landesstraße L 171 aus Richtung Ortschaft Benkenhof des Ortsteils Salzmünde der Gemeinde Salztal bei Netzknoten 4537 005, Station 0.545 neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.
